

# Partnervertrag

Zwischen

Firma .....

Adresse .....

nachfolgend „Partner“ genannt,

vertreten durch .....

und der

Gastroenterologie Hessen eG  
Hochstraße 43 (Alte Oper)  
60313 Frankfurt/Main

nachfolgend „Genossenschaft“ genannt,

vertreten durch den Vorstand,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## A. Präambel

Ziel beider Vertragsparteien ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung des Partners und der anderen Genossenschafts-Partner mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes unter Berücksichtigung standes- und berufsrechtlicher Belange.

Zur Stärkung dieser Kooperation verpflichten sich beide Seiten zu einem fairen, ehrlichem und loyalen Verhalten untereinander und gleichermaßen auch gegenüber den anderen Genossenschaft- Partnern. Sie verpflichten sich Vereinbarungen einzuhalten, auch wenn diese mündlich getroffen wurden. Allen Kooperationspartnern ist bewusst, dass die Kooperation sie auch dazu verpflichtet gegenüber neuen Ideen und Strategien offen zu sein. Sie sind sich bewusst, dass eine Kooperation das Zurückstellen eigener Belange erfordern kann.

## B. Pflichten der Genossenschaft

### 1. Information

Die Genossenschaft wird dem Partner fortlaufend wichtige aktuelle Brancheninformationen in einem Internetportal und gegebenenfalls auch auf andere Weise bereit stellen. Zudem wird die Genossenschaft einen ausschließlich den Partnern zugänglichen Portalbereich

schaffen, der u.a. dem Informationsaustausch der Partner dient. Hierzu erhält der Partner eine auf die Vertragsdauer begrenzte Zugangs- und Nutzungsberechtigung zum internen Teil des Genossenschafts-Internetportals.

## **2. Verträge mit Kostenträgern**

Die Genossenschaft wird in Verhandlungen mit Kostenträgern (gesetzlichen und privaten) eintreten, um mit diesen Kooperationsverträge abzuschließen. Diese Verträge betreffen sowohl Kooperationen, die im SGB I-XIII geregelt sind (z.B. Modellvorhaben, Strukturverträge, Integrierte Versorgung, strukturierte Behandlungsprogramme, u.a.), als auch privatrechtliche Kooperationen.

## **3. Abrechnung mit Kostenträgern**

Sollte die Kassenärztliche Vereinigung Hessen die Abrechnung von Ärzten/Fachärzten mit den Kostenträgern nicht mehr durchführen, wird die Genossenschaft für ihre Partner ein alternatives Abrechnungssystem organisieren.

## **4. Marketing**

Die Genossenschaft entwickelt für alle Partner Marketingprogramme und wird diese regelmäßig fortentwickeln. Diese Marketingprogramme stellt sie dem Partner zu dessen eigener Nutzung für die Vertragsdauer zur Verfügung.

Die Genossenschaft wird bestrebt sein, den Bezeichnungen „Gastroenterologie Hessen eG“ sowie dem Genossenschafts-Bildzeichen hessenweite Geltung zu verschaffen. Die Bezeichnung „Gastroenterologie Hessen eG“ und das Genossenschafts-Bildzeichen sollen auch markenrechtlich geschützt werden.

Die Genossenschaft gewährt dem Partner für die Vertragsdauer ein Nutzungsrecht an den Bezeichnungen „Gastroenterologie Hessen eG“ sowie dem Genossenschafts-Bildzeichen.

## **5. Einkauf**

Zur Erreichung attraktiver Einkaufskonditionen für den Partner organisiert die Genossenschaft die Bündelung von Einkaufsaktivitäten der Partner. Hierzu schließt die Genossenschaft mit relevanten Lieferunternehmen Rahmenverträge ab, deren Nutzung sie dem Partner ermöglicht.

## **6. Qualitätsmanagement**

Die Genossenschaft wird für ihre Partner die Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems einschließlich der Möglichkeit der Zertifizierung organisieren.

## **7. Gerätepooling**

Sofern eine ausreichend große Zahl an Partnern daran interessiert ist, wird die Genossenschaft den Aufbau von Gerätepools organisieren.

## **8. Interessenvertretung**

Die Genossenschaft wird die wirtschaftlichen Interessen ihrer Partner gegenüber den Organisationen und Unternehmen im Gesundheitswesen vertreten. Diese Interessenvertretung verfolgt nicht standespolitische, berufspolitische oder ähnliche Ziele.

## **9. Partnertreffen**

Die Genossenschaft wird regelmäßige Partnertreffen vorbereiten und durchführen. Zu diesen Treffen wird sie ausschließlich zur Vertretung befugte Repräsentanten der Partner (Inhaber, Geschäftsführer) zulassen. Bei Bedarf wird die Genossenschaft aus dem Kreis sachkundiger Partner Projektgruppen initiieren, die gegebenenfalls unter Einbeziehung qualifizierter Hilfe Dritter zu speziellen Themenkreisen Lösungsvorschläge erarbeiten.

## **10. Geheimhaltung**

Die Genossenschaft verpflichtet sich gegenüber dem Partner, sämtliche vertraulichen Informationen über sein Unternehmen während der Laufzeit dieses Vertrages als auch nach dessen Beendigung Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Die Genossenschaft wird dafür alle zumutbaren Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der Partner ermöglichen. Die Genossenschaft wird ferner ihre Mitarbeiter entsprechend schriftlich verpflichten. Die Genossenschaft wird zudem dafür sorgen, dass die ihr überlassenen Unterlagen und Informationen der Partner nur für die Erreichung der gemeinschaftlichen Ziele im Sinne der Kooperation verwendet werden dürfen.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

# **C. Pflichten des Partners**

## **1. Information**

Der Partner wird der Genossenschaft nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen sein (medizinisches) Dienstleistungsprofil zur Verfügung stellen und willigt ein, dass dieses Profil den anderen Partnern zugänglich gemacht werden darf. Eine Weitergabe an Dritte ist zulässig.

Die Basisinformationen des Partners (z.B. Firmenname, Adresse, Telefon, Fax, Email www-Adresse, Firmenlogo, Name des Geschäftsführers, etc.) dürfen für Werbezwecke von der Genossenschaft veröffentlicht werden. Der Partner verpflichtet sich gegenüber der Genossenschaft zur fortlaufenden Aktualisierung dieser Angaben.

Der Partner informiert seine Mitarbeiter im erforderlichen Umfang über die Kooperation mit der Genossenschaft und trägt dafür Sorge, daß sich seine Mitarbeiter ebenfalls konstruktiv, fair und loyal gegenüber der Kooperation verhalten.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen hat der Partner die Genossenschaft unverzüglich über seine unmittelbaren wirtschaftlichen und sonstigen Verflechtungen mit Wettbewerbern und/oder Lieferanten als auch über andere Kooperationen und/oder Beteiligungen, an denen er beteiligt ist, zu informieren. Sofern die Genossenschaft dieses verlangt, muss der Partner eine derartige Verbindung innerhalb einer festgesetzten zumutbaren Frist lösen. Im Weigerungsfall berechtigt dies die Genossenschaft zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

## **2. Vertrieb/Auftragsabwicklung**

Der Partner verpflichtet sich, in seinem Betrieb die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Datenübertragung und deren Aufbereitung bereit zu halten.

## **3. Verträge mit Kostenträgern**

Zur Bündelung der Verhandlungsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, seine Verträge mit Kostenträgern innerhalb der diesbezüglichen Rahmenverträge der Genossenschaft mit den betreffenden Kostenträgern abzuschließen.

## **4. Abrechnung mit Kostenträgern**

Zur Bündelung der Verhandlungsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, seine Abrechnung mit Kostenträgern, mit denen Rahmenverträge nach Ziffer 3 bestehen, unter Nutzung der von der Genossenschaft organisierten Abrechnungsverfahren durchzuführen.

## **5. Qualitätsmanagement**

Zur Bündelung der Einkaufsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, bei der Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems die Rahmenvertrags-Unternehmen der Genossenschaft zu bevorzugen.

Hat der Partner mit einem Unternehmen günstigere Konditionen als die Genossenschaft ausgehandelt, sollte er diese umgehend der Genossenschaft mitteilen.

## **6. Marketing**

Der Partner verpflichtet sich, die ihm von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Marketinghilfen ausschließlich in der von der Genossenschaft vorgegebenen Art zu nutzen

und einzusetzen. Bei Beendigung des Vertrages erlischt dieses Nutzungsrecht.

Der Partner ist gehalten, seine Mitgliedschaft in der Genossenschaft herauszustellen, z.B. in seiner Werbung, auf Geschäftspapieren, in Imagebroschüren, auf seiner Internet-Homepage, auf seinen Visitenkarten, etc.

## **7. Einkauf**

Zur Bündelung der Einkaufsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, bei seinen Einkäufen die Rahmenvertrags-Lieferanten der Genossenschaft zu bevorzugen.

Hat der Partner mit einem Lieferanten günstigere Konditionen als die Genossenschaft ausgehandelt, sollte er diese umgehend der Genossenschaft mitteilen.

## **8. Partnertreffen**

Der Partner ist gehalten, an den von der Genossenschaft organisierten Partnertreffen teilzunehmen.

## **9. Beiträge, Gebühren etc.**

Nimmt der Partner Leistungen der Genossenschaft in Anspruch, so richten sich die zu leistenden Zahlungen (Honorare, Gebühren, Beiträge etc.), sofern die Leistungen nicht zweifelsfrei und vollständig dem Partner alleine zu Gute kommen, nach der wirtschaftlichen Größe der Praxis, in der er tätig ist. Für Arztpraxen wird die wirtschaftliche Größe durch die Zahl der von der KV Hessen für diese Praxis zugelassenen Arztsitze bestimmt, deren Inhaber ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Gastroenterologie haben. Diese Regelung gilt unabhängig von der inneren Verfasstheit der Praxis (Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Gesundheitszentrum etc.); als Praxis gilt in diesem Zusammenhang, was von der Öffentlichkeit als Praxis wahrgenommen wird.

Zur Finanzierung der gemeinschaftlichen Genossenschafts-Aktionen und der Marketingaktivitäten verpflichtet sich der Partner zur Zahlung einer Marketinggebühr in Höhe von EUR 150 (Einhundertundfünfzig) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Quartal, also EUR 600 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Kalenderjahr. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres. Ist der Partner eine Gesellschaft oder Gemeinschaft gleich welcher Rechtsform, in der sich medizinische und/oder pflegerische Dienstleistungserbringer zum Zwecke der Kooperation zusammengeschlossen haben, so erhöht sich die Marketinggebühr durch Multiplikation mit der Anzahl der Gesellschafter und/oder Mitglieder und leitenden angestellten Berufsangehörigen dieser Gesellschaft oder Gemeinschaft, sofern diese als Gastroenterologen tätig sind. Selbiges gilt für den Fall, dass in einer Gesellschaft/Gemeinschaft gleich welcher Rechtsform, die nicht Mitglied der Genossenschaft ist, Gastroenterologen tätig und nicht Mitglied der Genossenschaft sind.

Sind in einer solchen Gesellschaft/Gemeinschaft mehrere Gastroenterologen tätig, so zahlen diese das Marketingentgelt für die Gastroenterologen, die nicht der Genossenschaft als Mitglied angehören, gemeinsam.

Das Marketingentgelt ist erstmals für das Geschäftsjahr 2005 in 4 Raten in Höhe von EUR 150 (Einhundertfünfzig) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

## **10. Geheimhaltung**

Inhalte des partnerinternen Teils des Internetportals, insbesondere Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben, Betriebshandbücher, schriftliche, mündliche und sonstige vertrauliche Informationen der Genossenschaft und deren Partner sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

Der Partner wird dafür alle Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der Genossenschaft und deren Partner ermöglichen. Der Partner wird seine Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Informationen haben, schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne dieses Vertrages verpflichten.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

## **11. Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Partners**

Kann der Partner vorübergehend oder dauernd seiner Vertragspflicht ganz oder teilweise nicht nachkommen, hat er die Genossenschaft unverzüglich zu unterrichten.

# **D. Schutzrechte**

## **1. Erhaltung der Schutzrechte**

Die Genossenschaft sorgt für den Bestand und die Durchsetzung ihrer Schutzrechte.

## **2. Mitwirkung des Partners**

Der Partner ist gehalten, die Genossenschaft bei der Durchsetzung dieser Schutzrechte zu unterstützen.

## **3. Verlust von Schutzrechten**

Sollte ein gewerbliches Schutzrecht der Genossenschaft, insbesondere eine eingetragene Marke, später gelöscht, versagt, beschränkt oder für nichtig erklärt werden, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Vertrages. Die Genossenschaft wird gegebenenfalls ein anderes Schutzrecht schaffen bzw. erwirken, das an Stelle des bisherigen tritt.

## **4. Verhalten des Partners**

Der Partner wird die Schutzrechte der Genossenschaft weder angreifen noch durch Dritte angreifen lassen und auch nicht Dritte bei solchen Angriffen unterstützen.

## **E. Sanktionen**

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diesen Vertrag ist die Genossenschaft berechtigt, diesen außerordentlich zu kündigen.

## **F. Vertragslaufzeit/Kündigung**

### **1. Vertragslaufzeit**

Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns. Danach verlängert sich diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann ordentlich von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

### **2. Rückgabe von Unterlagen**

Der Partner hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich die ihm von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Marketinghilfen, Preislisten etc. an die Genossenschaft herauszugeben und sämtliche Hinweise auf seine Partnerschaft mit der Genossenschaft zu entfernen bzw. zu unterlassen. Dem Partner steht kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an Vermögensgegenständen der Genossenschaft und an ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu.

## **G. Sonstiges**

### **1. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind das Amtsgericht Frankfurt.

### **2. Schlichtung**

Sofern die Genossenschaft eine Schiedsstelle/Schlichtungsstelle/Mediation einrichtet, verpflichtet sich der Partner zur kooperativen Zusammenarbeit mit diesem Gremium.

### 3. Nebenabreden

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### 4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am ..... in Kraft.

## H. Anpassungsklausel

Es gilt die jeweils von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung beschlossene aktuelle Fassung des Partnervertrages. Änderungen des Partnervertrages sind dem Partner schriftlich mitzuteilen. Widerspricht der Partner diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, gelten die Änderungen als vereinbart. Widerspricht der Partner, endet der Partnervertrag zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

## I. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer etwa ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.

Ort, Datum .....

.....  
Partner

.....  
Vertretungsbefugte Personen der Genossenschaft



# Ergänzungsvereinbarung zum Partnervertrag

zwischen

..... Mitgliedsnummer: .....

.....  
Titel, Vorname, Name

.....  
Privatanschrift: Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Ort

nachfolgend „**Partner**“ genannt

und der

**Gastroenterologie Hessen eG**  
Hochstraße 43 (Alte Oper), 60313 Frankfurt/Main  
nachfolgend „**GH**“ genannt

vom .....

## Teilnahme an Verträgen zwischen der GH und Kostenträgern

Der Partner beauftragt und ermächtigt die GH, in seinem Namen den Beitritt als Leistungserbringer zu den von der GH mit Kostenträgern bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen zu erklären.

Die GH erklärt, dass sie diese Beauftragung und Ermächtigung annimmt.

Der Partner hat die Möglichkeit, innerhalb von 28 Kalendertagen nach Erhalt der Information über den betreffenden Vertrag (per Brief oder per Fax) seiner Teilnahme gegenüber der GH zu widersprechen (per Brief oder per Fax).

Die Information gilt bei Zustellung per Brief mit Ablauf des dritten vollen Kalendertages nach Absendung der Information als zugegangen. Der Widerspruch ist fristgerecht erfolgt, wenn er bei der GH spätestens mit Ablauf des 28. vollen Kalendertages nach Zugang der Information beim Partner schriftlich eingegangen ist.

**Partner**

**GH**

Ort, Datum: .....

Ort, Datum: .....

Unterschrift: .....

Unterschrift: .....